



Merkblatt

Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege

1. Anmeldung

Die Anmeldung ist eine an das Handelsregisteramt gerichtete schriftliche Erklärung der gesetzlich anmeldungsberechtigten Personen, mit der die Eintragung einer bestimmten Tatsache (Gründung, Statutenänderung, Personalmutation etc.) ins Handelsregister beantragt wird. Die Anmeldung ist in deutscher Sprache abzufassen, hat das Unternehmen, für welches die Eintragung beantragt wird, klar zu identifizieren und die einzutragenden Tatsachen anzugeben oder auf die entsprechenden Belege einzeln zu verweisen.¹

Gegen eine Gebühr von CHF 40-60 übernimmt das Handelsregisteramt die Ausfertigung einer unterzeichnungsbereiten Anmeldung. Kostenlose Universalanmeldeformulare zum Selberausfüllen können von www.handelsregisteramt.bs.ch heruntergeladen werden.

Der zur Unterzeichnung einer Anmeldung befugte Personenkreis unterscheidet sich je nach betroffener Rechtsform und anzumeldendem Sachverhalt. Konsultieren Sie dazu das Merkblatt „*Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2023*“, abrufbar unter www.handelsregisteramt.bs.ch.

2. Ausweiskopien²

Von allen in das Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen muss eine Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises eingereicht werden. Dasselbe gilt bei der Anmeldung von nachträglichen Änderungen von Vor- oder Familiennamen, Geschlecht oder Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit von bereits eingetragenen Personen (somit nicht bei Änderungen der Funktion, der Zeichnungsberechtigung oder des Wohnsitzes). Die Einreichung einer Ausweiskopie kann unterbleiben, wenn in einer zusammen mit der Anmeldung eingereichten öffentlichen Urkunde oder Unterschriftenbeglaubigung die folgenden Personenangaben enthalten sind: Familienname, ggf. Ledigname, alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge, Geburtsdatum, Geschlecht, Heimatort bzw. - bei Ausländern – Staatsangehörigkeit sowie Art, Nummer und Ausgabeland des Ausweisdokuments.

3. Unterschriftenmuster der zeichnungsberechtigten Personen³

Wird eine zur Vertretung einer Firma befugte Person zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, ist beim Handelsregisteramt ein originales Unterschriftenmuster in amtlich beglaubigter Form zu hinterlegen. Das Unterschriftenmuster kann in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden (z.B. auf der Anmeldung oder auf einem separaten Unterschriftenbogen) oder gegen Vorlage von Pass oder Identitätskarte oder schweizerischem Ausländerausweis direkt am Schalter des Handelsregisteramtes gezeichnet werden.

4. Beglaubigungen

Amtlich zu beglaubigen sind Unterschriften der Personen, welche die Anmeldung ans Handelsregisteramt unterzeichnen, Unterschriftenmuster der zeichnungsberechtigten Personen und Kopien von Belegen. Die Beglaubigung von Unterschriften direkt durch das Handelsregisteramt ist nur bei Vorlage eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises möglich. Die Vorlage eines Führer- oder ausländischen Ausländerausweises oder Bekantheit genügen nicht.⁴

Die Beglaubigung von Unterschriften hat folgende Angaben zu enthalten: Familienname, ggf. Ledigname, alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge, Geburtsdatum, Geschlecht, Heimatort bzw. - bei Ausländern – Staatsangehörigkeit sowie Art, Nummer und Ausgabeland des Ausweisdokuments.⁵

Im Ausland vorgenommene Beglaubigungen von Unterschriften, Handelsregisterauszügen und anderen Belegen oder Kopien davon müssen mit einer Bescheinigung der am Errichtungsort zuständigen Behörde versehen sein, die bestätigt, dass sie von der zuständigen Urkundsperson errichtet worden sind. Zudem ist eine Beglaubigung der ausländischen Regierung und der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz beizufügen (sog. Superlegalisation). Vorbehalten sind abweichende Bestimmungen von Staatsverträgen wie namentlich das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher

¹ Art. 16 HRegV

² Art. 24a+b HRegV

³ Art. 21 HRegV

⁴ Art. 21 HRegV

⁵ Art. 24a+b HRegV

Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961. Gemäss diesem können die in Vertragsstaaten vorgenommenen Beglaubigungen als Ersatz für die Superlegalisation mit einer sog. Apostille versehen werden. Werden Beglaubigungen durch die zuständige ausländische Apostillebehörde direkt bzw. selber vorgenommen, ist keine zusätzliche Apostille mehr erforderlich.⁶

5. Protokolle über keine öffentliche Beurkundung erfordernde Beschlüsse und Wahlen, Abwahlen oder Nichtwiederwahlen von Organen einer juristischen Person⁷

Beruhend ins Handelsregister einzutragende Tatsachen auf Beschlüssen oder Wahlen, Abwahlen oder Nichtwiederwahlen von Organen einer juristischen Person und schreibt das Gesetz dafür nicht die öffentliche Beurkundung vor, sind die Beschlüsse, Wahlen, Ab- oder Nichtwiederwahlen wie folgt zu belegen:

- Gesamtprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der Versammlung originalhandschriftlich unterzeichnet ist. Es ist explizit anzugeben, wer Vorsitzende(r) und wer Protokollführer gewesen ist;
- Auszug aus dem Gesamtprotokoll, der vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der Versammlung originalhandschriftlich unterzeichnet ist. Es ist explizit anzugeben, wer Vorsitzende(r) und wer Protokollführer gewesen ist;
- Zirkularbeschluss, der von allen Mitgliedern des betreffenden Organs originalhandschriftlich unterzeichnet ist (z.B. in der Form einer Anmeldung). Nicht in Zirkularform gefasst werden können Beschlüsse der Generalversammlung einer AG, SICAF oder SICAV; bei den übrigen Rechtsformen geben die Statuten über die Zulässigkeit Auskunft.

6. Öffentliche Urkunden⁸

Öffentliche Urkunden sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen.

7. Statuten⁹

Werden Statuten von AG, Kommandit-AG, Genossenschaften, GmbH, SICAF, SICAV und Vereinen oder Stiftungsurkunden von Stiftungen geändert oder angepasst, so muss dem Handelsregisteramt eine vollständige neue Fassung der Statuten oder der Stiftungsurkunde eingereicht werden.

Die Statuten von AG, Kommandit-AG, GmbH, SICAF, SICAV müssen durch die öffentliche Urkundsperson, welche den Beschluss über die Festlegung oder Änderung der Statuten beurkundet hat, beglaubigt oder beurkundet werden. Die Statuten von Genossenschaften und Vereinen müssen - nur - von einem Mitglied der Verwaltung bzw. des Vorstandes unterzeichnet werden.

8. Wahlannahmeerklärungen¹⁰

Für den Nachweis der Annahme einer Wahl in ein Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung;
- an die Firma gerichtete schriftliche und persönlich unterzeichnete Wahlannahmeerklärung;
- Mitunterzeichnung des Protokolls der Wahlversammlung;
- Protokoll der Wahlversammlung, in welchem die anlässlich dieser Versammlung persönlich erfolgte Wahlannahmeerklärung der gewählten Person protokolliert ist.

9. Rücktrittserklärungen¹¹

Für den Nachweis des Rücktrittes aus einem Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung;

⁶ Art. 25 Abs. 1 HRegV

⁷ Art. 23 HRegV; beachten Sie, dass alle beim Handelsregisteramt hinterlegten Belege **öffentlich** sind und daher von jedermann ohne Interessennachweis jederzeit eingesehen werden können. Wir empfehlen Ihnen daher von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, von Protokollen lediglich Auszüge einzureichen. So vermeiden Sie, dass Geschäftsgeheimnisse oder personalbezogene Aussagen öffentlich werden.

⁸ Art. 20 Abs. 1 HRegV

⁹ Art. 22 Abs. 3 und 4 HRegV

¹⁰ Art. 929 Abs. 2 OR

¹¹ Art. 929 Abs. 2 OR

- an die Firma gerichtete schriftliche und persönlich unterzeichnete Rücktrittserklärung;
- Protokoll der General- bzw. Gesellschafterversammlung oder des Exekutivorgans über die Feststellung, dass die betreffende Person aus dem Organ zurückgetreten ist oder ihren Rücktritt anlässlich dieser Versammlung persönlich erklärt hat.

10. Übersetzungen¹²

Belege mit einfach verständlichem Inhalt wie Wahlprotokolle oder Wahlannahmeerklärungen sind nicht zu übersetzen, sofern sie in einer in der Schweiz geläufigen Sprache abgefasst sind. In anderen Sprachen abgefasste Belege und solche mit nicht mehr einfachem Inhalt wie z.B. Statuten, Verträge, Revisions-, Gründungs- und Kapitalerhöhungsberichte und letztwillige Verfügungen sind dagegen sowohl in der fremdsprachigen Originalfassung als auch als deutsche Übersetzung einzureichen. Der Übersetzer hat die Übersetzung zu unterzeichnen und unter Darlegung seiner Qualifikation zu bestätigen, dass er sie in guten Treuen vorgenommen hat. Eine Beglaubigung seiner Unterschrift ist nicht erforderlich.

¹² Art. 20 Abs. 4 HRegV